

## Allgemeine Geschäftsbedingungen – AGB 2006



### Verkaufs- und Lieferbedingungen gültig ab 01.01.2006

Fa. Meinzer GmbH Geschäftsbereich Lichttechnik Light-Trade Gewerbering 48 76351 Linkenheim-Hochstetten  
Es gelten die „Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie“, herausgegeben vom Zentralverband der elektrotechnischen Industrie e.V. – ZVEI (letzte Ausgabe), sofern nicht andere schriftliche Vereinbarungen getroffen werden. Darüber hinaus ist folgendes rechtsverbindlich:

#### § 1 Angebote

Angebote sind stets freibleibend sowie unverbindlich und werden nur durch unsere schriftliche Bestätigung unter Zugrundelegung der nachfolgenden Bedingungen wirksam. Mündliche Vereinbarungen, insbesondere Nebenabreden und Zusagen von Vertretern oder Wieder- Verkäufern bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Abweichungen zwischen Bestätigung bzw. Lieferung und Angebot bleiben – soweit nicht ohnehin besprochen – in geringfügigen, zumutbaren Umfang in konstruktiver, werkstoffmässiger und farblicher Hinsicht vorbehalten, insbesondere dann, wenn sie durch technischen Fortschritt bedingt sind.

#### § 2 Lieferung, Gefahrübergang und Lieferfristen

Lieferung erfolgt ab Werk Linkenheim - Hochstetten ausschließlich zu unseren Lieferbedingungen.

1. Die Lieferung erfolgt bis einen Netto – Auftragswert von € 1499,- ab Werk.
2. Bei einem Netto – Auftragswert ab € 1.500,- liefern wir frei Empfangsort (BRD) ohne Abladen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
3. Bei Auslandslieferungen ab einem Netto – Auftragswert von € 1.500,- liefern wir Frei deutsche Grenze, unverzollt.
4. Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen; es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. Im eventuellen Rücknahmefall hat der Kunde das Verpackungsmaterial frei Werk Linkenheim - Hochstetten zur Rücknahme zu senden.

#### Gefahrübergang:

Die Gefahr geht auf den Käufer über, wenn die Waren das Werk Linkenheim - Hochstetten oder ein Auslieferungslager verlassen haben. Das gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Der Versand erfolgt im Auftrag des Käufers. Das Transportrisiko ist von uns nicht abgesichert!

#### Lieferfristen:

1. Es gilt ausschließlich der Termin der schriftlichen Auftragsbestätigung. Dieser Liefertermin ist unverbindlich, sofern nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Höhere Gewalt, Krieg, Streik, Verkehrsstörungen, Betriebsstörungen, Materialmangel und andere unabwendbare Ereignisse, die die Lieferung teilweise oder ganz verzögern oder behindern, und die wir nicht zu vertreten haben, verlängern automatisch die Lieferzeit um die Zeit der Dauer diese Umstände.
3. Im Falle eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges wird der Käufer eine angemessene Nachfrist setzen, bevor er Rechte aus Verzug geltend macht. Fristbeginn ist der Tag, an dem die schriftliche Inverzugsetzung bei unserer Firma eingeht. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Käufer Ersatz des Verzögerungsschadens verlangen, sofern er nachweist, dass ihm aus der Verspätung ein Schaden erwachsen ist. Der Käufer kann in diesem Fall je vollendete Woche, beginnend mit dem Eintritt des Verzuges, Schadensersatz i.H. von 0,5 %, für die gesamte Verzugsdauer jedoch höchstens 5 % des Wertes der nicht rechtzeitig gelieferten Waren geltend machen. Das Recht des Käufers zum Rücktritt gem. § 326 BGB bleibt unberührt. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
4. Wir, LIGHT TRADE, sind zu zumutbaren Teillieferungen bzw. – Leistungen jederzeit berechtigt.



### **§ 3 Rücksendungen**

Warenrückgaben bzw. Rücksendungen, welche nicht auf einem gesetzlichen Rückgewährschuldverhältnis beruhen, können nur mit unserer vorherigen Einwilligung und nur frachtfrei vorgenommen werden. Der Käufer erhält grundsätzlich eine Gutschrift unter Abzug von Bearbeitungskosten in Höhe von 25 % des Lieferwertes sowie zusätzlich der Kosten für Zurücknahme, Nachprüfung, Instandsetzen und Neuverpacken.

### **§ 4 Preise , Zahlungsbedingungen**

#### **Preise , Preisbildung**

1. Die Preise verstehen sich, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, ab Werk, ohne Verpackung und ohne Umsatz-, Mehrwertsteuer. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Berechnung zu den am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise.
2. Unsere im Angebot genannten Preise gelten nicht für Nachbestellungen. Ebenso für Folgelieferungen kommen Preise von anderen Verträgen nicht zur Geltung.
3. Bei Langzeit – Lieferverträgen über 4 Monate werden Preiserhöhungen unserer Lieferanten in diesem Zeitraum weiterberechnet. Eine daraus resultierende Preiserhöhung geht zu Lasten des Käufers.
4. Bei herausgegebenen Preislisten ist immer nur die aktuell letzte Preisliste verbindlich gültig. Alle vor dem Datum der letzten Preisliste existierenden Listen und Preise verlieren automatisch Ihre Gültigkeit. Bei Preislisten sind Preise unverbindlich, sowie sind Änderungen, Irrtümer und Druckfehler immer vorbehalten.

#### **Zahlungsbedingungen**

1. Unsere Rechnungen sind 14 Tage ab Rechnungsdatum fällig. Sofern nicht schriftlich auf den Rechnungen etwas anderes vereinbart wurde, gewähren wir dem Käufer bei Bezahlung innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum 2 % Skonto.
2. Sonderanfertigungen sind sofort und ohne Abzug zahlbar. Eine Rücknahme ist ausgeschlossen!
3. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank ab Tag der Inverzugsetzung zu zahlen.
4. Bei wertintensiven Aufträgen sind wir berechtigt eine Vorrauszahlung in Höhe von 80 % bei Auftragserteilung zu verlangen. Ist dies nicht der Fall, können Teillieferungen gegen sofortige Bezahlung Zug um Zug vorgenommen werden. Die Vorrauszahlung kann vom Käufer gegen eine unbefristete Bankbürgschaft in Höhe von 100 % des Vertrages abgewendet werden.
5. Der Käufer ist zur Aufrechnung nicht berechtigt, es sei denn die Forderung, mit der aufgerechnet wird, ist in demselben Rechtsverhältnis (z.B. Gewährleistung wegen Mängel) oder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Dies gilt entsprechend für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsansprüchen.

### **§ 5 Schadensersatzansprüche**

Schadensersatzansprüche des Käufers oder Bestellers sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

### **§ 6 Eigentumsvorbehalt**

1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nebst Zinsen und Kosten unser Eigentum. Dieser Eigentumsvorbehalt gilt für alle unsere gegenwärtigen oder künftigen Ansprüche, die entweder mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehen oder aus einer Geschäftsverbindung herrühren, die bei Abschluss dieses Vertrages bereits bestand. Zusätzlich zum Eigentumsvorbehalt kommt der erweiterte Eigentumsvorbehalt gemäß Gesetzgebung unwiderruflich zur Anwendung. Der Käufer trägt die Gefahr für Beschädigung und Verlust der Kaufsache.
2. Er darf die Vorbehaltsware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsganges weiter veräußern. Er hat unser Eigentum seinen Kunden gegenüber vorzubehalten und uns den Weiterverkauf unter Übersendung einer Rechnungsabschrift unverzüglich anzuzeigen.

3. Er tritt die ihm aus Weiterveräußerung, Bearbeitung oder Einbau unserer Vorbehaltsware gegenüber seinem Kunden zustehenden Ansprüche im Voraus an uns ab in Höhe unserer Kaufpreisforderung, die wir gegen ihn aus diesem Vertrag über die Vorbehaltsware haben. Die Abtretung ist mit dem Zugang dieser Geschäftsbedingungen erfolgt und von uns angenommen. Der Käufer ist zum Einzug berechtigt. Er hat Zahlungen, die auf die abgetretene Forderung eingehen, gesondert zu verwahren und unverzüglich an uns weiterzuleiten. Wir können die Einzugsermächtigung widerrufen, wenn sich der Käufer uns gegenüber in Zahlungsverzug befindet. Unberührt hiervon bleibt unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen. Der Käufer verpflichtet sich uns auf Verlangen die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen sowie den Schuldnern die Abtretung schriftlich mitzuteilen.

4. Der Käufer ist verpflichtet, bei der Weiterveräußerung einen von seinem Abnehmer verlangten Ausschluss von Abtretungen abzulehnen. Wir sind berechtigt, dem Abnehmer des Käufers unser Eigentum und die Abtretung anzuzeigen.

5. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nicht verpfänden, vermieten, verleihen oder sicherungsübereignen. Er ist verpflichtet, uns sofort Anzeige zu machen, unter schriftlicher Mitteilung aller zur Verfolgung unserer erforderlichen Daten, falls die Vorbehaltsware von dritter Stelle verpfändet wird oder auf diese Ware irgendwelche Ansprüche erhoben werden. Etwaige Kosten von Interventionen hat der Käufer zu tragen.

6. Ein Eigentumserwerb des Käufers an der Vorbehaltsware, gem. § 950 BGB, im Falle der Verarbeitung zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Die Verarbeitung erfolgt durch den Käufer für uns als Hersteller, ohne uns zu verpflichten. Die neue Sache dient zur Sicherung in Höhe des uns vom Käufer aus diesem Vertrag geschuldeten Kaufpreises. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des uns zustehenden Kaufpreises für die Vorbehaltsware und der anderen verarbeiteten Ware z. Zt. der Verarbeitung. Die neue Sache gilt im Übrigen als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

7. Kommt der Käufer mit der Kaufpreiszahlung in Verzug, ist er verpflichtet uns auf Verlangen unsere Vorbehaltsware zur Sicherheit herauszugeben. Wenn wir gezwungen sind, aufgrund des Eigentumsvorbehaltes Waren zurückzunehmen, sind wir berechtigt, eine Vergütung in Höhe von 30 % des Verkaufspreises zu verlangen.

8. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

## **§ 7 Gewährleistung , Garantie**

1. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und zu prüfen.

2. Beanstandungen wegen falscher oder unvollständiger Lieferung oder wegen Mängeln müssen uns unverzüglich, spätestens jedoch eine Kalenderwoche nach Ablieferung der Ware, schriftlich mitgeteilt werden. Treten Mängel später auf, so sind diese uns in gleicher Form und innerhalb der gleichen Frist, gerechnet ab Entdeckung des Mangels, mitzuteilen. Beanstandungen wegen verdeckter Mängel sind in jedem Fall nur bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ablieferung der Ware zulässig. Mängel sind korrekt zu bezeichnen.

3. Bei Erhalt einer schon äußerlich beschädigten Sendung ist der Käufer verpflichtet, unverzüglich unter Beifügung eines Protokolls den Schadensersatzanspruch beim Spediteur geltend zu machen und uns davon sofort schriftlich zu benachrichtigen.

4. Der Käufer hat die Ware insbesondere auch auf etwaige Materialfehler hin zu untersuchen. Für Schäden und Unfälle, die bei und/oder nach der Montage entstehen, haften wir nicht!

5. Natürlicher Verschleiß und Schäden, die auf fahrlässige oder unsachgemäße Behandlung des Käufers zurückzuführen sind, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kaufgegenstand von dritter Seite oder durch Einbau bzw. Anbau von Teilen fremder Herkunft durch Käufer oder einen Dritten verändert wird.

6. Wir sind unter Ausschluss weitergehender Gewährleistungsansprüche nach unserer Wahl zur Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Lieferung von Ersatzteilen innerhalb einer angemessenen Frist verpflichtet. Wenn wir zur Mängelbeseitigung nicht bereit oder nicht in der Lage sind, sich die Mängelbeseitigung über die gesetzte Frist hinaus aus anderen Gründen verzögert, die wir zu vertreten haben oder die Mängelbeseitigung von vornherein erkennbar unmöglich ist, so ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Kaufpreisminderung zu verlangen.

7. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Änderungen sowie zur Lieferung von Ersatzteilen hat der Käufer uns die angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Ist dies nicht der Fall, sind wir von der Mängelhaftung ausgeschlossen.

8. Alle weiteren Ansprüche, gleich welcher Art (insbesondere Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, Schadensersatzansprüche wegen Mängelfolgeschäden, Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsabschluss, Ansprüche aus außervertraglicher Haftung sowie Schadensersatzansprüche wegen etwaiger schuldhafter Verletzung unserer Pflicht bei Nachbesserung oder Ersatzlieferung), sind ausgeschlossen. Im Besonderen weisen wir ausdrücklich darauf hin dass die Kosten für Montage bzw. Demontage im Gewährleistungsfall nicht übernommen werden, sondern lediglich die Instandsetzung oder der Austausch der Waren durch uns vorgenommen wird.

Dies gilt nicht, wenn entweder wir oder unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder wenn im Falle des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder der Verletzung von Kardinalspflichten zwingend gehaftet wird.

9. Der Käufer hat grundsätzlich die ihm obliegenden Verpflichtungen, namentlich die vereinbarten Zahlungsbedingungen, einzuhalten. Werden Mängelrügen geltend gemacht, so dürfen Zahlungen des Käufers nur in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen.

10. Sofern der Käufer von uns Gewährleistung verlangt und sich später ergibt, dass uns keine diesbezügliche Verpflichtung trifft, so trägt er alle von uns in diesem Zusammenhang gemachten Aufwendungen.

### **§ 8 Sonstige**

1. Anderweitige Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche wegen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Nebenpflichten, Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsabschluss sowie Ansprüche außervertraglicher Haftung) sind ausgeschlossen. § 7 Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend.

2. Abs. 1 gilt nicht für Schadensersatzansprüche von Endverbrauchern nach dem Produkthaftungsgesetz.

### **§ 9 Wirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen unserer Bedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit und Verbindlichkeit der anderen Bestimmungen davon nicht berührt!

### **§ 10 Erfüllungsort , Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist D – 76351 Linkenheim - Hochstetten, AG Karlsruhe.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag – einschließlich Scheck- und Wechselklagen – ist, wenn kein ausschließlicher Gerichtsstand besteht, Karlsruhe.

Wir behalten uns jedoch das Recht vor, auch bei jedem anderen zuständigen Gericht zu klagen.

Für sämtliche vertragliche Beziehungen – auch für Exportverträge – gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Einheitlichen Kaufgesetzes ( EKG ) bzw. des UN – Abkommens über den internationalen Warenkauf ( CSIG ).

Änderungen vorbehalten.

Januar 2006

Meinzer GmbH Geschäftsbereich Lichttechnik